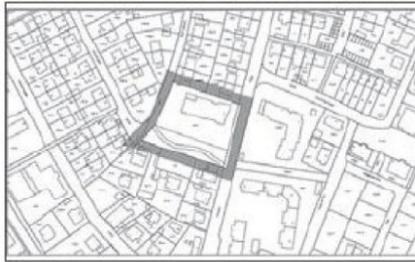


AUSSCHNITT AUS DER ROTH- HILPOLTSTEINER VOLKSZEITUNG

NR: 208
vom 08.09.2017

Amtliche Bekanntmachungen

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Roth 7. Änderung des Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan 66 „An Waldstraße und Pruppacher Weg“; Roth Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses



Der Stadtrat hat nach empfehlendem Beschluss des Umwelt- und Stadtplanungsausschuss vom 09.05.2017 am 30.05.2017 in öffentlicher Sitzung beschlossen, gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 1 Abs. 8 BauGB, den Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan Nr. 66 „Zwischen Waldstraße und Pruppacher Weg“ zu ändern. Der Planungsumgriff befindet sich in der Stadt Roth und wird begrenzt durch

- Im Westen durch die Martin-Beheim-Straße,
- Im Süden durch die Veit-Stoß-Straße und die angrenzende Bebauung der Waldstraße,
- Im Osten durch die Waldstraße sowie
- Im Norden durch die angrenzende Bebauung der Waldstraße und der Martin-Beheim-Straße.

Der Geltungsbereich umfasst Teilflächen des rechtsgültigen Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan Nr. 66 „Zwischen Waldstraße und Pruppacher Weg“, sowie dessen 3., 4. und 6. Änderung. Grund für die Änderung des Bebauungsplanes ist, dass die Stadt Roth ihrer Verpflichtung nach Bereitstellung einer ausreichenden Zahl an Betreuungspätzen für Kinder nachkommen will. Dazu soll die bestehende Kindertagesstätte in der Waldstraße erweitert werden.

Nach Beschluss des Stadtrates vom 30.05.2017 wurde der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB ohne Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt. Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB wurde abgesehen. Die Öffentlichkeitsbeteiligung wurde nicht eingeschränkt.

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

Der Stadtrat hat mit Beschluss vom 29.08.2017 die 7. Änderung des Bebauungsplans Nr. 66 „An Waldstraße und Pruppacher Weg“ in der Fassung vom 03.08.2017 als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die 7. Änderung des Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan Nr. 66 „An Waldstraße und Pruppacher Weg“ in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit Begründung im Stadtbauamt der Stadt Roth, Allee 9, 2. Stock, Zimmer Nr. 23, während der üblichen Dienststunden

Montag bis Freitag: 7.00 Uhr - 12.00 Uhr
Dienstag und Donnerstag: 13.30 Uhr - 17.00 Uhr

einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber

der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Roth, 05. September 2017
STADT ROTH

Ralph Edelhäuser
Erster Bürgermeister